

**Verordnung  
über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs  
für den Verkehrsflughafen Kassel-Calden\*)**

Vom 11. März 2013

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Für den Verkehrsflughafen Kassel-Calden wird außerhalb des Flughafengeländes der in § 2 bestimmte Lärmschutzbereich festgesetzt.

§ 2

Der Lärmschutzbereich bestehend aus den Tag-Schutzzonen 1 und 2 sowie der Nacht-Schutzzone nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm wird durch die in Anlage 1 aufgeführten, ohne Glättungsverfahren verbundenen Kurvenpunkte bestimmt.

**Anlage 1**

§ 3

Der nach § 2 bestimmte Lärmschutzbereich ist in Übersichtskarten im Maßstab 1:50 000 und in Detailkarten im Maßstab 1:5 000 dargestellt. Die Übersichtskarten sind in verkleinerter Form als Anlage 2 dieser Verordnung beigefügt. Die Übersichtskarten und die Detailkarten sind beim Regierungspräsidium Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.

**Anlage 2**

§ 4

In den Detailkarten nach § 3 sind die für den Zeitpunkt der Entstehung von Ansprüchen nach § 9 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm maßgeblichen Isophonen und die für Schallschutzanforderungen an bauliche Anlagen maßgeblichen Isophonen-Bänder nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 8. September 2009 (BGBl. I S. 2992) nachrichtlich dargestellt.

§ 5

Liegt ein Grundstück zu einem Teil in der Tag-Schutzzone 1 oder der Nacht-Schutzzone, so gilt es als vollständig in dieser Schutzzone gelegen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. März 2013

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
Rentsch

\*) FFN 65-17